

## Das Jahresende naht!

Sehr geehrter Klient!

Alle Jahre wieder rast das Jahresende unaufhörlich auf uns zu und wir möchten Ihnen aus diesem Anlass heraus noch mitteilen, welche Steuersparmöglichkeiten vielleicht gerade für Sie interessant wären:

### Inhalt

1	Steuerspartipps für Unternehmer („Bilanzierer“)	3
1.1	Investitionen	3
1.2	Vorräte/ Halbfertigarbeiten/ fertige Erzeugnisse/ noch nicht abgerechnete Leistungen	3
1.3	Wertberichtigungen zu Vorräten/ Kundenforderungen	3
1.4	Rückstellungen	4
1.5	Zuwendungen an Mitarbeiter/ Betriebsveranstaltungen	4
1.6	Geschenke an Kunden	5
1.7	Instandhaltungen/ Reparaturen	5
1.8	Gewinnfreibetrag	6
1.9	Aufbewahrungsfristen	7
2	Steuerspartipps für Unternehmer („Einnahmen Ausgaben – Rechner“)	8
2.1	Umsätze	8
2.2	Ausgaben	8
2.3	GSVG freiwillige Vorauszahlung	8
3	Steuerspartipps für Vermieter	9
3.1	Umsätze	9
3.2	Ausgaben	9
3.3	Instandhaltungen/ Instandsetzungen/ Herstellungen	9
3.4	Mietvertragsgebühr	10
4	Steuerspartipps für Arbeitnehmer	11
4.1	Werbungskosten	11
4.2	Arbeitnehmerveranlagung	11

---

5	Allgemeine Steuerspartipps (für alle natürlichen Personen) .....	13
5.1	Sonderausgaben .....	13
5.2	Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt .....	14
5.3	Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt .....	16

Wir ersuchen Sie, diese Auflistung lediglich als Gedankenanstöße an zu sehen. Die einzelnen Bestimmungen sind im Detail meist sehr kompliziert geregelt. Die ausführlichen Erklärungen dazu würden den Rahmen des ohnehin schon weitläufigen Skriptes sprengen.

Weiter geben wir zu bedenken, dass oftmals die legale Steuervermeidung nur eine Seite der Medaille ist. Es gilt bei zusätzlichen geplanten Ausgaben immer ab zu wägen, welche zusätzlichen rechtlichen Rahmenbedingungen (Verpflichtungen, Risiken, ...) oder betriebswirtschaftliche Umstände zu bedenken sind. So sollten zB Investitionen nur dann getätigt werden, wenn auch eine betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit dahinter steckt.

Wir dürfen Sie ersuchen, sich in Zweifelsfragen an unsere Kanzlei zu wenden ([www.finanzconsult.at](http://www.finanzconsult.at))!

## 1 Steuerspartipps für Unternehmer („Bilanzierer“)

Sie leiten ein Unternehmen, welches seinen Gewinn durch „Bilanzierung“ fest stellt.  
Folgende Maßnahmen senken Ihren Gewinn:

### 1.1 Investitionen

Unter Investitionen versteht man Anschaffungen für das Anlagevermögen. Also zB Maschinen, Fahrzeuge, etc., deren Anschaffungskosten über 400,-- EUR liegen und länger als ein Jahr Nutzungsdauer für das Unternehmen aufweisen.

Investitionen werden auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben (meist 5 – 10 Jahre; bei Gebäude, PKW etc. gesetzl. Vorgaben!) wobei es für Investitionen, die nach dem 30.06. in Betrieb genommen werden, nur eine Halbjahres Abschreibung gibt.

Investitionen unter 400,-- EUR werden sofort abgeschrieben („Geringwertiges Wirtschaftsgut“)

BSP: Anschaffung eines Computers am 02.12. um Netto 1.500,-- EUR. Betriebsbedingte Nutzungsdauer 3 Jahre. Das ergibt eine Abschreibung (=Gewinnreduktion) im aktuellen Jahr von  $1500/4/2 = 187,50$  EUR.

### 1.2 Vorräte/ Halbfertigarbeiten/ fertige Erzeugnisse/ noch nicht abgerechnete Leistungen

Folgende Maßnahmen senken den Gewinn:

- Senkung des Inventurwertes im Vergleich zum Wert der Vorjahresbilanz
- Senkung des Wertes an Halbfertigarbeiten im Vergleich zum Wert der Vorjahresbilanz
- Senkung des Wertes an Fertigerzeugnissen im Vergleich zum Wert der Vorjahresbilanz
- Senkung des Wertes an noch nicht abgerechneten Leistungen/ Lieferungen im Vergleich zum Wert der Vorjahresbilanz

Vorräte sind mit dem Einstandswert zu bewerten, Halbfertigarbeiten mit den Selbstkosten, alle anderen Werte mit den Verkaufspreisen ohne UST.

### 1.3 Wertberichtigungen zu Vorräten/ Kundenforderungen

Sind die Einstandswerte/ Selbstkosten des Lagers (Vorräte/ Halbfertigerzeugnisse) höher als die aktuellen Verkaufspreise, dann ist eine Wertberichtigung ein zu buchen, die den Gewinn reduziert.

#### 1.4 Rückstellungen

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten, deren Eintritt oder Höhe noch ungewiss sind. Für folgende Umstände sind Rückstellungen zu bilden. Sind diese Rückstellungswerte höher als die Werte in der Vorjahresbilanz, dann kommt es zu einer Gewinnreduktion:

- Abfertigungen (alt)
- Pensionszusagen
- Jubiläumsgelder
- Offene Zeitausgleiche
- Offene Urlaube
- Rechts- und Beratungskosten
- Offene Rechtsstreitigkeiten/ Prozesskosten
- Gewährleistungen (keine pauschalen Ansätze möglich!)

#### 1.5 Zuwendungen an Mitarbeiter/ Betriebsveranstaltungen

Einige Zuwendungen an Mitarbeiter sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei – was für Dienstgeber und Dienstnehmer Vorteile bringt.

Geschenke an Dienstnehmer sind bis zu EUR 186,- pro Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Dies gilt allerdings nur für Sachgeschenke und nicht für Bargeld. Als Zuwendung zu empfehlen sind daher vor allem Gutscheine, die nicht in Bargeld abgelöst werden können. Das heißt den Mitarbeitern können Gutscheine steuerfrei geschenkt werden, aber nie Geld.

Auch für Betriebsveranstaltungen gibt es einen Freibetrag. Dienstgeber können für verschiedene Anlässe wie Betriebsausflüge und Weihnachtsfeiern, einen Betrag von EUR 365,- pro Dienstnehmer ausgeben. Alle Veranstaltungen des gesamten Jahres werden dabei zusammengerechnet. Wendet der Arbeitgeber einen höheren Betrag auf, so ist der übersteigende Teil lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Dieser Freibetrag gilt pro Jahr; wird er in einem Jahr nicht ausgenützt, kann er allerdings nicht über mehrere Jahre zusammengerechnet werden.

Dienstgeber können für Ihre Mitarbeiter Zukunftssicherungsmaßnahmen finanzieren. Darunter versteht man Zahlungen des Dienstgebers an Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtungen, um seine Dienstnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern. Attraktiv sind in diesem Zusammenhang Zahlungen für Lebens-, Unfall- oder Krankenversicherungen. Der Dienstgeber gilt als Versicherungsnehmer, der Dienstnehmer scheint als Begünstigter in der Versicherungspolize auf. Monatlich können so EUR 25,- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei dem Mitarbeiter „gezahlt“ werden (oder 300,- EUR p.a.). Diese EUR 25,- kommen dem Dienstnehmer ohne jeglichen Abzug zu Gute und sind für den Dienstgeber eine 100%ige Betriebsausgabe. Wird die Zukunftssicherungsmaßnahme nicht

---

allen Dienstnehmern gewährt, ist eine gesetzeskonforme „Gruppenbildung“ ausschlaggebend für die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbefreiung. Gruppen von Dienstnehmern sind beispielsweise alle Angestellten oder alle Arbeiter. Eine Gruppe kann auch mit Jahren der Betriebszugehörigkeit definiert werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Teil des laufenden Bezuges in eine Zukunftssicherungsmaßnahme umzuwandeln. Allerdings ist diese Bezugsumwandlung dann sozialversicherungspflichtig.

Den Arbeitnehmern kann firmeneigene Arbeitskleidung (Schutzbekleidung oder Uniformen) unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Reisekostenvergütungen wie Kilometer-Geld und Tagesgelder können unter Beachtung der entsprechenden Voraussetzungen (Kollektivvertrag anschauen!) an die Dienstnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden.

Bestimmte freiwillige soziale Zuwendungen wie z.B. Benützung von Einrichtungen und Anlagen (z.B. Kindergärten oder Sportanlagen), betriebsärztlicher Dienst, Gesundheitsförderung und Prävention, Impfungen, Zuschüsse des Arbeitgebers für Kinderbetreuung bis max. EUR 1.000,- pro Jahr und Kind (führt zu keiner Kürzung der Kinderbetreuungskosten des Arbeitnehmers), Begräbniskosten, Katastrophenhilfe oder Zuwendungen an den Betriebsratsfonds sind ebenfalls begünstigt.

### **1.6 Geschenke an Kunden**

Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind Geschenke für Kunden keine Betriebsausgaben, sondern nicht abzugsfähiger Repräsentationsaufwand.

Weihnachtsgeschenke die der Werbung dienen, gelten (großzügigerweise) als Betriebsausgabe. Dazu ist eine entsprechende Werbewirkung Voraussetzung. Dies ist beispielsweise bei Kugelschreibern, Kalendern oder Feuerzeugen gegeben. Zu beachten ist hierbei, dass die Firmenaufschrift oder das Firmenlogo angebracht ist und es sich nicht um exklusive Produkte handelt.

Für Beweis Zwecke wäre es sinnvoll die Werbewirksamkeit festzuhalten, wie zum Beispiel mit Fotos auf denen ersichtlich ist, dass das Logo oder die Firmenaufschrift vermerkt wurden.

### **1.7 Instandhaltungen/ Reparaturen**

Instandhaltungen können sofort gewinnmindernd geltend gemacht werden.

## 1.8 Gewinnfreibetrag

### Allgemeines

Der durch Buchhaltung ermittelte Gewinn ist in der Regel noch nicht der endgültige zu versteuernde Gewinn. Als "letzte" Betriebsausgabe kann nämlich noch ein Gewinnfreibetrag von bis zu 13 Prozent des (vorläufig ermittelten) Gewinnes abgezogen werden. Im Einzelnen besteht der Gewinnfreibetrag aus

- dem Grundfreibetrag (soweit Gewinn bis 30.000 Euro; Grundfreibetrag daher bis 3.900 Euro); dieser wird ohne Investitionserfordernis berücksichtigt. Der Grundfreibetrag steht - auch bei mehreren Betrieben - nur einmal für Gewinne bis zu insgesamt 30.000 Euro zu.
- dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (soweit Gewinne über 30.000 Euro); dieser muss durch Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter gedeckt werden.

Der Gewinnfreibetrag reduziert sich mit steigenden Gewinnen und beträgt für:

- Gewinne bis zu 175.000 Euro: 13 Prozent
- die nächsten 175.000 Euro: 7 Prozent
- die nächsten 230.000 Euro: 4,5 Prozent

Für Gewinne über 580.000 Euro steht kein Gewinnfreibetrag mehr zu. Der maximale Gewinnfreibetrag beträgt nach dieser Staffel somit 45.350 Euro.

### Begünstigte Wirtschaftsgüter

Begünstigte Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag sind:

- Körperliche, abnutzbare und ungebrauchte Anlagegüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren. Darunter können auch Gebäude fallen. Für angeschaffte Gebäude ist jedoch der Ausschluss von gebrauchten Wirtschaftsgütern zu beachten.
- Wertpapiere im Sinne des [§ 14 Abs. 7 Z 4 Einkommensteuergesetz](#) (vor 2017 vorübergehend nur Wohnbauanleihen gemäß [§ 10 Abs. 3 Z 2 Einkommensteuergesetz](#), wenn sie ab der Anschaffung mindestens 4 Jahre dem Betrieb (durch Aufnahme in ein zu führendes Verzeichnis) gewidmet werden;

### Nicht begünstigt bleiben insbesondere

- Pkw und Kombi, ausgenommen Fahrschulfahrzeuge und Taxis
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Sofort abgesetzte geringwertige Wirtschaftsgüter
- Wertpapiere

### Nachversteuerung, Ersatzbeschaffung

Scheiden Wirtschaftsgüter, für die ein Freibetrag in Anspruch genommen worden ist, vor Ablauf einer Behaltefrist von vier Jahren (Fristenberechnung von Tag zu Tag) aus dem Betriebsvermögen aus, hat grundsätzlich eine Nachversteuerung des in Anspruch genommenen Freibetrages zu erfolgen. Gleiches gilt bei dauerhafter Verbringung ins Ausland (ausgenommen bei entgeltlicher Überlassung im EU/EWR-Raum). Übersteigen die Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter 13 Prozent des über 30.000 Euro

---

hinausgehenden Gewinnes, ist es daher wichtig, jene Wirtschaftsgüter genau zu verzeichnen, die zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages (ganz oder teilweise) herangezogen werden.

Bei Wertpapieren unterbleibt eine Nachversteuerung, wenn im Jahr des Ausscheidens (der Verbringung) eine sogenannte "Ersatzbeschaffung" durch abnutzbare Anlagegüter innerhalb desselben Kalenderjahres erfolgt. In diesem Fall kommt es für die Ermittlung der Behaltefrist zu einer Zusammenrechnung der Besitzzeiten, d.h. die bisherige Behaltefrist läuft beim ersatzbeschafften Wirtschaftsgut weiter ("Fehlzeiten" innerhalb eines Jahres hemmen den Fristenlauf).

Bei vorzeitigem Ausscheiden begünstigter abnutzbarer Anlagegüter ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich. Eine Nachversteuerung unterbleibt hier nur bei Ausscheiden durch höhere Gewalt oder einen behördlichen Eingriff.

### **1.9 Aufbewahrungsfristen**

Mit **31.12.17** endet grundsätzlich die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Geschäftsunterlagen des Jahres **2010**. Weiterhin aufzubewahren sind Unterlagen, welche für ein anhängiges Abgaben- oder sonstiges behördliches/gerichtliches Verfahren von Bedeutung sind. Unterlagen für Grundstücke bei **Vorsteuerrückverrechnung** sind **12 Jahre** lang aufzubewahren. Dienen Grundstücke nicht ausschließlich unternehmerischen Zwecken und wurde beim nichtunternehmerischen Teil ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen, verlängert sich die Aufbewahrungspflicht unter gewissen Voraussetzungen auf **22 Jahre**. Die Aufbewahrungspflicht für Unterlagen im Zusammenhang mit **Grundstücken** beträgt auch **22 Jahre**, wenn mit der Vermietung zu Wohnzwecken bzw. unternehmerischen Nutzung des Grundstückes ab **01.04.2012** begonnen wurde. Keinesfalls sollten Unterlagen vernichtet werden, die zur **Beweisführung** z.B. bei Produkthaftung, Eigentums-, Bestands- und Arbeitsvertragsrecht dienen.

---

## 2 Steuerspartipps für Unternehmer („Einnahmen Ausgaben – Rechner“)

Sie leiten ein Unternehmen, welches seinen Gewinn durch „Einnahmen-Ausgabenrechnung“ fest stellt.

Folgende Maßnahmen senken Ihren Gewinn:

Folgende Absätze gelten auch für Sie:

- 1.1 (Investitionen)
- 1.5 (Zuwendungen an Mitarbeiter/ Betriebsveranstaltungen)
- 1.6 (Geschenke an Kunden)
- 1.7 (Instandhaltungen/ Reparaturen)
- 1.8 (Gewinnfreibetrag)
- 1.9 (Aufbewahrungsfristen)

### 2.1 Umsätze

Grundsätzlich sind als „Einnahmen- Ausgabenrechner“ alle erhaltenen (= vom Kunden bezahlte) Umsätze an zu setzen. Nicht an zu setzen sind gestellte, aber noch nicht kassierte Ausgangsrechnungen.

Der Gewinn kann also im aktuellen Jahr dadurch gesenkt werden, dass der Rechnungseingang erst im Folgejahr (am besten nach dem 15.1.) stattfindet. Die Gewinnerhöhung findet somit erst im Folgejahr statt.

### 2.2 Ausgaben

Umgekehrt gilt bei den Ausgaben, dass jene Ausgaben den Gewinn senken, die geflossen sind (Ausnahme: Investitionen, hier siehe Abs. 1.1).

Der Gewinn kann also durch Einkauf und Bezahlung(!) (am besten vor dem 15.12.) von Waren und Dienstleistungen gesenkt werden.

### 2.3 GSVG freiwillige Vorauszahlung

Bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnern** wird eine **Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen** dann anerkannt, wenn diese in ihrer Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung für das betreffende Jahr entsprechen. Rechnen Sie mit einer Nachzahlung, können Sie durch Leistung einer **freiwilligen Vorauszahlung** den Gewinn reduzieren bzw. glätten und damit eventuell nachteilige **Progressionssprünge vermeiden**. **ACHTUNG: Im Folgejahr entsteht so ein Guthaben auf dem Abgabekonto. Die SV Beiträge des Folgejahres sind trotzdem ein zu zahlen!**



### **3 Steuerspartipps für Vermieter**

Sie vermieten eine Liegenschaft.  
Folgende Maßnahmen senken Ihren Gewinn:

Folgende Absätze gelten auch für Einnahmen- Ausgabenrechner:

- 1.1
- 1.5 (falls Mitarbeiter vorhanden)

#### **3.1 Umsätze**

Grundsätzlich sind vom Mieter bezahlte Mieten als Einnahme an zu setzen. Nicht an zu setzen sind noch nicht kassierte Mieten.

Der Gewinn kann also im aktuellen Jahr dadurch gesenkt werden, dass der Mieteingang erst im Folgejahr stattfindet. Die Gewinnerhöhung findet somit erst im Folgejahr statt.

Wir raten aber aus anderen rechtlichen Gründen vor allzu leichtfertigem Umgang mit Mieteinnahmen ab!

#### **3.2 Ausgaben**

Umgekehrt gilt bei den Ausgaben, dass jene Ausgaben den Gewinn senken, die geflossen sind (Ausnahme: Investitionen, hier gilt Abs. 1.1 und weitere Ausnahmen – siehe Abs.3.3 !).

Der Gewinn kann also durch Einkauf und Bezahlung(!) von Waren und Dienstleistungen gesenkt werden.

#### **3.3 Instandhaltungen/ Instandsetzungen/ Herstellungen**

Instandhaltungsaufwand liegt vor, wenn es sich um laufende Reparaturarbeiten handelt, die nicht zu einem Austausch von wesentlichen Teilen eines Gebäudes führen, demnach nicht als Instandsetzungsaufwendungen anzusehen sind, somit - laufende Wartungsarbeiten, - Reparaturen, auch wenn diese nicht jährlich anfallen, wie zB Reparatur des Daches oder Reparatur der Heizung, - ausmalen des Stiegenhauses und der Räume, - Anstreichen von Fenstern sowie Austausch einzelner Fensterflügel, - Austausch von nicht wesentlichen Gebäudeteilen (einzelner Fenster und Türen, einzelner schadhaft gewordener Heizkörper etc.), - anfärben der Fassade ohne Erneuerung des Außenverputzes, - Ausbessern des Verputzes, - Erneuerung von Gebäudeteilen infolge höherer Gewalt (zB bei Sturm- und Hagelschäden).

---

Instandhaltungsaufwand ist - im Zeitpunkt der Zahlung (Abfluss) in voller Höhe abzuziehen - oder - wenn der Aufwand nicht regelmäßig jährlich anfällt - auf Antrag gleichmäßig auf 15 Jahre (bis 31.12.2015 10 Jahre) zu verteilen.

Instandsetzungsaufwand ist jener Aufwand, der nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungsaufwand gehört und allein oder zusammen mit einem Herstellungsaufwand den Nutzungswert des Gebäudes wesentlich erhöht oder die Nutzungsdauer wesentlich (über 25%) verlängert.

Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude sind - zwingend auf 15 Jahre (bis 31.12.2015 10 Jahre) verteilt abzusetzen so diese nicht - bereits vorher mit Subventionen zu verrechnen waren. Instandsetzungsaufwendungen für Büro- und Geschäftsgebäude können im Jahr der Bezahlung sofort abgesetzt werden. Auch in diesem Fall sind öffentliche Förderungen vorher gegen zu verrechnen.

### 3.4 Mietvertragsgebühr

Die geänderte Fassung des Gebührengesetzes wurde am 10. November 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. **Mietverträge über Wohnraum, die ab dem 11. November 2017 abgeschlossen wurden, sind von der Mietvertragsgebühr generell befreit.** Bis zu diesem Tag abgeschlossene Wohnungsmietverträge sind unverändert gebührenpflichtig.

---

## 4 Steuerspartipps für Arbeitnehmer

Sie sind Dienstnehmer und haben „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“. Folgende Maßnahmen senken Ihre steuerliche Bemessungsgrundlage:

### 4.1 Werbungskosten

Werbungskosten einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Sie stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit.

Bestimmte Werbungskosten, wie beispielsweise Pflichtversicherungsbeiträge, Kammerumlagen und Wohnbauförderungsbeiträge, werden vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt. Das Service-Entgelt für die e-card ist ebenfalls ein Pflichtbeitrag und wird bei der Lohnverrechnung automatisch berücksichtigt. Die steuerwirksamen Werbungskosten reduzieren die Einkommensteuer in Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes.

Das Pendlerpauschale können Sie bei Ihrem Arbeitgeber durch eine Erklärung mit dem Formular L 34 EDV geltend machen. Sollten Sie dies versäumt haben, können Sie es jederzeit bei der Arbeitnehmerveranlagung nachholen. Verwenden Sie hier den „[Pendlerrechner](#)“ des Ministeriums im Internet. Weitere Werbungskosten können Sie nachträglich beim Finanzamt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung beanspruchen.

Was ist bei Werbungskosten grundsätzlich zu beachten?  
Prinzipiell müssen Werbungskosten durch entsprechende Nachweise (Rechnungen, Fahrtenbuch) belegt werden können. Wenn nach Art und Höhe ein Nachweis nicht möglich ist, genügt die Glaubhaftmachung.

Der Steuererklärung sind keine Belege bei zu legen. Bewahren Sie die Belege aber sieben Jahre auf, da sie auf Verlangen des Finanzamtes vorgelegt werden müssen.

### 4.2 Arbeitnehmerveranlagung

Neben der Pflichtveranlagung (z.B. nicht-lohnsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 730 € p.a.) und der „automatischen Veranlagung“ ab 2017, gibt es auch die Antragsveranlagung, aus der ein Steuerguthaben zu erwarten ist. Dieser Antrag ist **innerhalb von 5 Jahren** zu stellen. Für das **Jahr 2012** läuft die Frist am 31.12.2017 ab. Dabei können Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen etc. geltend gemacht werden, die im Rahmen des Freibetragsbescheides noch nicht berücksichtigt wurden. Weitere gute Gründe für eine Arbeitnehmerveranlagung sind z.B. zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer, der Anspruch auf **Negativsteuer** bei geringen Bezügen, die Nichtberücksichtigung des Pendlerpauschales oder der **unterjährige Wechsel** des Arbeitgebers bzw. **nichtganzzährige Beschäftigung**. Wurden Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag samt

Kinderzuschlag beim Arbeitgeber nicht entsprechend berücksichtigt, so kann eine nachträgliche Beantragung über die **Arbeitnehmerveranlagung** (Formular L1) oder durch einen **Erstattungsantrag** mittels Formular E5 (wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen) erfolgen.

## 5 Allgemeine Steuerspartipps (für alle natürlichen Personen)

Folgende Maßnahmen senken Ihre steuerliche Bemessungsgrundlage:

### 5.1 Sonderausgaben

Was zählt alles zu den Sonderausgaben?

Folgende Sonderausgaben sind teils in unbeschränkter Höhe, teils in begrenztem Umfang abziehbar:

Wurde der betreffende Vertrag vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen:

- Versicherungsprämien für freiwillige Personenversicherungen – innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages (2920,-- EUR p.a.)
- Beiträge zu Pflegeversicherungen, wenn sie den Charakter einer Krankenversicherung oder einer Rentenversicherung ab Eintritt einer Pflegebedürftigkeit haben – innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages (2920,-- EUR p.a.)
- Beiträge zu Pensionskassen - innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages (2920,-- EUR p.a.)
- Kosten für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung – innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages (2920,-- EUR p.a.)

Unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses:

- Bestimmte Renten (insbesondere Leibrenten) und dauernde Lasten – in unbeschränkter Höhe
- Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten, zB von Schulzeiten – in unbeschränkter Höhe
- Kirchenbeiträge – bis zu 400,-- Euro
- Steuerberatungskosten sowie Beratungskosten für selbständige Bilanzbuchhalter und Personalverrechner – in unbeschränkter Höhe
- Spenden an bestimmte Lehr- und Forschungsinstitutionen und an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports (Liste liegt beim Finanzministerium auf)
- Spenden an humanitäre Einrichtungen (mildtätige Organisationen, Entwicklungshilfe- oder Katastrophenhilfeorganisationen) (Liste liegt beim Finanzministerium auf)
- Spenden für Umwelt-, Natur- und Artenschutz
- Spenden für behördlich genehmigte Tierheime
- Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände

Spenden sind nur insoweit abzugsfähig, als sie insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte nicht übersteigen und von der Spendenorganisation gemeldet werden. Es gibt eine Liste der Spendenorganisationen, welche begünstigt sind.

## 5.2 Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

Beispiele für außergewöhnliche Belastungen bei denen ein Selbstbehalt zu berücksichtigen ist:

- Krankheitskosten

- Arzt- und Krankenhaus honorare
- Kosten für Medikamente (bei Vorliegen einer ärztlichen Verschreibung jedenfalls abzugsfähig, dies gilt zB auch für homöopathische Präparate), Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge (einschließlich Akupunktur und Psychotherapie)
- Aufwendungen für Heilbehelfe (Gehbehelfe, Hörgeräte usw.)
- Kosten für den Zahnersatz bzw. die Zahnbehandlung (zB Zahnprothese, Krone, Brücke), Kosten für Sehbehelfe (Brille, Kontaktlinsen)
- Entbindungskosten
- Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital (Aufzeichnungen über diese Fahrten müssen zB mittels Fahrtenbuch geführt werden)

Allfällige Kostenersätze durch die gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung, einer freiwilligen Krankenzusatz- oder Unfallversicherung oder von anderer Seite sind abzuziehen. Krankheitskosten können auch im Zusammenhang mit einer Behinderung (mindestens 25 %) anfallen und als Kosten der Heilbehandlung ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes geltend gemacht werden.

- Kostenübernahme für einkommensschwache (Ehe-)Partner

Grundsätzlich sind Krankheitskosten von der erkrankten (Ehe-)Partnerin oder vom erkrankten (Ehe-)Partner selbst zu tragen. Werden Krankheitskosten für die (Ehe-)Partnerin bzw. den (Ehe-)Partner gezahlt, stellen sie bei der zahlenden (Ehe)Partnerin/dem zahlenden (Ehe-)Partner dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn diese Aufwendungen das Einkommen der erkrankten (Ehe-)Partnerin bzw. des erkrankten (Ehe-)Partners derart belasten würden, dass das steuerliche Existenzminimum in Höhe von 11.000 Euro unterschritten würde.

- Krankheitskosten (Diätkosten), für die es ein eigenes Pauschale gibt

Unter Krankheitskosten fallen auch Kosten einer speziellen Diätverpflegung auf Grund einer Krankheit. Sie können in Form der tatsächlich anfallenden Kosten an Hand von Belegen oder über Pauschalbeträge für Krankendiätverpflegung ermittelt werden (im Einzelnen bitte Nachfrage in unserer Kanzlei).

- Kurkosten

Kurkosten sind nur dann außergewöhnliche Belastungen, wenn der Kuraufenthalt unmittelbar im Zusammenhang mit einer Krankheit steht und aus medizinischen Gründen erforderlich ist (ärztliche Verordnung oder Kostenübernahme durch den Sozialversicherungsträger ist notwendig). Dazu gehören:

- Aufenthaltskosten
- Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung
- Fahrtkosten zum und vom Kurort; bei pflegebedürftigen Personen und Kindern auch die Aufwendungen für eine Begleitperson

Kostenersätze und eine Haushaltsersparnis (Lebenshaltungskosten, die zu Hause anfallen) in der Höhe von dzt. 156,96 Euro monatlich (= 5,23 Euro täglich) sind

---

abzuziehen. Kurkosten wegen einer mindestens 25 %igen Behinderung gelten als Heilbehandlung und sind ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen.

- Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim oder für die Hausbetreuung

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind nur dann eine außergewöhnliche Belastung, wenn sie auf Grund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit entstehen. Dies gilt auch für die Pflegestation in einem selbstgewählten privaten Alters- oder Pflegeheim sowie für die Betreuung im Privathaushalt. Der besondere Pflege- oder Betreuungsbedarf einer oder eines Behinderten ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Bei Bezug eines Pflegegeldes (ab Stufe 1) kann jedenfalls von einer Pflegebedürftigkeit ausgegangen werden.

Bei einer Betreuung zu Hause sind bei besonderem Pflege- oder Betreuungsbedarf der oder des Behinderten – wie bei einer Heimbetreuung – die damit verbundenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

Alle im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege anfallenden Aufwendungen können geltend gemacht werden (zB Kosten für das Pflegepersonal, Pflegehilfsmittel sowie Aufwendungen für eine Vermittlungsorganisation).

Reicht das Einkommen inkl. Pflegegeld der pflegebedürftigen Person für die Kostentragung von Pflegekosten nicht aus, können die unterhaltsverpflichteten Personen (zB Ehepartner, Kinder) bei einer Verpflichtung zur Kostentragung ihre Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Besteht ein konkreter Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung (zB Übertragung eines Hauses), liegt insoweit keine außergewöhnliche Belastung vor. Eine Kürzung um Kostenersätze hat zu erfolgen, es ist aber keine Haushaltsersparnis abzuziehen. Es erfolgt jedoch die Kürzung der Aufwendungen um den Selbstbehalt.

- Begräbniskosten

Begräbniskosten sind primär aus dem Nachlass (Aktiva) zu bestreiten. Dadurch nicht gedeckte Kosten eines Begräbnisses stellen ab dem Jahr 2013 bis max. 5.000,-- Euro eine außergewöhnliche Belastung dar.

- Kinderbetreuungskosten: Alleinerzieher

Eine alleinerziehende Mutter oder ein alleinerziehender Vater kann auch Kinderbetreuungskosten, die 2.300,-- Euro übersteigen, als außergewöhnliche Belastung geltend machen, allerdings gekürzt durch den einkommensabhängigen Selbstbehalt. In diesem Fall gilt die Altersgrenze von zehn bzw. 16 Jahren nicht.

### 5.3 Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

Beispiele für außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt.

- Pauschalbetrag für eine auswärtige Berufsausbildung  
Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes sind mit einem Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes – im Umkreis von 80 km – keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.  
Der Pauschalbetrag beträgt 110,-- Euro pro angefangenen Monat der Berufsausbildung. Höhere tatsächliche Kosten, zB Fahrtkosten oder Schulgeld, können nicht geltend gemacht werden. Bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrlingen stellt bereits der Besuch eines mehr als 25 km vom Wohnort entfernten Internats eine auswärtige Berufsausbildung dar (gilt auch für Berufsschulen), wenn es keine näher gelegene Ausbildungsstätte gibt.  
In Verordnungen zum Studienförderungsgesetz ist festgelegt, welche Wohnorte im Einzugsgebiet des jeweiligen Schul- oder Studienortes liegen. Kommt Ihr Ort oder Ihre Gemeinde darin nicht vor und beträgt die Entfernung Wohnung - Ausbildungsort weniger als 80 km, steht der Pauschalbetrag zu, wenn die Fahrzeit (einfache Fahrt) mehr als eine Stunde beträgt.  
Die Gewährung des Freibetrages ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden, sofern die Absicht besteht, durch ernsthaftes und zielstrebiges Bemühen das Ausbildungsziel zu erreichen und die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen.
- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden  
Darunter fallen insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Schneekatastrophenschäden sowie Sturmschäden. Abzugsfähig sind die Kosten der Aufräumarbeiten und die Wiederbeschaffungskosten der zerstörten notwendigen Wirtschaftsgüter, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung oder aus öffentlichen Mitteln (Katastrophenfonds) gedeckt sind.
- Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung  
Es können Kosten für Kinderbetreuung als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden. Das heißt, Kinderbetreuungskosten mindern die Steuerbemessungsgrundlage und damit das zu versteuernde Einkommen. Dabei ist kein Selbstbehalt zu berücksichtigen, sodass die absetzbaren Kosten die Einkommensteuer in Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes (je nach Einkommenshöhe 25 %, 35 %, 42 %, 48 %, 50 % oder 55 %) vermindern.  
Kinderbetreuungskosten sind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind das zehnte Lebensjahr (bei behinderten Kindern das 16. Lebensjahr) vollendet, als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.
- Behinderung  
Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen. Eine Steuerpflichtige oder ein Steuerpflichtiger gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt.



Bitte beachten Sie auch, dass sich steuerliche Gesetze oft sehr rasch ändern und dieses Skript lediglich die Gesetzeslage im Zeitpunkt der Erstellung wiedergeben kann.

Für weitergehende Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FINANZCONSULT

Wirtschaftstreuhand GmbH

Straßwalchen, November 2017